

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 136/2011 (VWD)

Kleine Anfrage Susanne Schaffner (SP, Olten): Wie definiert sich Missbrauch bei der IV-Stelle Solothurn? (24.08.2011)

Feststellungen:

- Die IV-Stelle Solothurn lässt vermehren, durch Aufdeckung von versuchtem oder vollendetem Versicherungsbetrug allein 2010 4.3 Mio. Franken eingespart zu haben.
- Weiter lässt sie berichten, 2010 110 Fälle überprüft zu haben (offenbar unter dem Aspekt missbräuchlichen Leistungsbezugs), wobei sich in 33 Fällen „der Verdacht bestätigt habe“ und es zu Leistungskürzungen, -verweigerungen oder -aufhebungen gekommen sei.
- Dabei seien in 3 Fällen versicherte Personen mittels Observationen überführt worden, meist aber seien die Abklärungen über den medizinischen Weg erfolgt.

Diese Mitteilung lässt vermuten, dass bei der IV-Stelle Solothurn ein (zu) weit gefasstes, mit dem rechtlichen Begriff des Versicherungsmissbrauchs nicht übereinstimmendes Verständnis eines missbräuchlichen Leistungsbezugs bzw. einer missbräuchlichen Leistungsbeantragung besteht, welches allenfalls auch dem Gebot des unvoreingenommenen Verwaltungshandelns widerspricht.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Was versteht die IV-Stelle Solothurn unter dem Begriff eines missbräuchlichen Leistungsbezugs bzw. einer missbräuchlichen Leistungsbeantragung?
2. Wie bemisst sich die angegebene Summe von 4.3 Mio. Franken?
3. Wie wurde in den erwähnten 110 Verdachtsfällen vorgegangen? Was waren in diesen 110 Fällen Anlass, um von einem Missbrauchsverdacht auszugehen?
4. Muss davon ausgegangen werden, dass die IV-Stelle nach Hinweisen auf missbräuchlichen Leistungsbezug (im eigentlichen Sinne) über die Anordnung medizinischer Abklärungen innerhalb einer Revision eine Leistungsprüfung vornimmt?
5. Wenn ja: In wie vielen Fällen war dies in den letzten 3 Jahren der Fall? Sind die Verfahrensrechte der Betroffenen dabei gewahrt? Namentlich: Erfahren sie – zumindest bei Akteneinsichtnahme - vom Anlass der Revision und dass dieser zu einem Missbrauchsverdacht geführt hat?

Begründung (24.08.2011): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Susanne Schaffner. (1)